

## Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Stadt Weinheim

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 582, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.06.2023 (GBl. S. 229,231) und der §§ 2 und 11 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg in der Fassung vom 17. März 2005 (GBl. S. 206) zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2020 (GBl. S. 1233, 1249) hat der Gemeinderat am 13.11.2024 folgende Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Stadt Weinheim beschlossen:

### Artikel 1

Das Gebührenverzeichnis als Anlage zur Satzung der Stadt Weinheim über die Erhebung von Gebühren im Friedhofs- und Bestattungswesen wird wie folgt geändert:

#### Gebührenverzeichnis

Geb. Nr.	Gebührenart/ Leistungsbeschreibung	Gebührensatz €
<b>1.</b>	<b>Gebühr für ein Reihengrab auf die Dauer der Ruhezeit</b>	
1.1.	Erdbestattungsreihengrab	
1.1.1	Erwachsene und Kinder über 10 Jahre	<b>1.482,00</b>
1.1.2	Kinder bis 10 Jahre im Kinderfeld	<b>350,00</b>
1.2	Urnenreihengrab	<b>1.208,00</b>
1.3	Anonymes Urnengrab	<b>1.165,00</b>
<b>2.</b>	<b>Gebühr für den Erwerb des Nutzungsrechts an einem Wahlgrab 25 Jahre</b>	
2.1.	Erdbestattungswahlgrab	<b>3.075,00</b>
2.2	Erdbestattungswahlgrab, jede weitere Grabstätte	<b>2.375,00</b>
2.3	Kinderwahlgrab (15 Jahre)	<b>630,00</b>
2.4	Urnenwahlgrab	<b>1.900,00</b>
2.5	Urnenwahlgrab, jede weitere Grabstätte	<b>1.775,00</b>
2.6	Zuschlag für den Erwerb von Nutzungsrechten auf dem Alten Friedhof Hohensachsen	25 % auf die genannten Gebührensätze
<b>3.</b>	<b>Gebühr für den Erwerb an einer Urnennische 25 Jahre</b>	
3.1	Urnenfach für 2 Urnen	<b>1.575,00</b>
3.2	Urnenfach für 4 Urnen	<b>1.675,00</b>
<b>4.</b>	<b>Verlängerung von Nutzungsrechten je Stelle und Jahr</b>	
4.1	Erdbestattungswahlgrab	<b>123,00</b>
4.2	Erdbestattungswahlgrab je weitere Grabstätte	<b>95,00</b>
4.3	Kinderwahlgrab	<b>42,00</b>
4.4	Urnenwahlgrab	<b>76,00</b>
4.5	Urnenwahlgrab jede weitere Grabstätte	<b>71,00</b>
4.6	Urnenfach für 2 Urnen	<b>63,00</b>
4.7	Urnenfach für 4 Urnen	<b>67,00</b>
4.8	Zuschlag für den Erwerb von Nutzungsrechten auf dem Alten Friedhof Hohensachsen	25 % auf die genannten Gebührensätze
<b>5.</b>	<b>Bestattungsgebühren</b>	
5.1	Erdbestattungsgebühr	
5.1.1	Erwachsene und Kinder über 10 Jahre	<b>1.478,00</b>
5.1.2	Kinder bis zu 10 Jahren	<b>482,00</b>
5.1.3	Kinder bis 2 Jahre im Kleinstsarg	<b>166,00</b>
5.1.4	Zuschlag Tiefbestattung	<b>74,00</b>
5.2	Urnenbestattungsgebühr	<b>478,00</b>
5.3	Muslimische Bestattung	
5.3.1	Erwachsene und Kinder über 10 Jahre	<b>1.625,00</b>
5.3.2	Bestattung Kinder bis 10 Jahre	<b>589,00</b>
5.3.3	Zuschlag Tiefbestattung	<b>148,00</b>

5.4	Zuschlag Grabaushub in Handschachtung	
5.4.1	Zuschlag Grabaushub in Handschachtung flach	<b>553,00</b>
5.4.2	Zuschlag Grabaushub in Handschachtung tief	<b>891,00</b>
<b>6.</b>	<b>Benutzungsgebühren</b>	
6.1	Benutzung der Leichenhalle/Kühlzelle (pro Tag)	<b>59,00</b>
6.2	Benutzung der Leichenhalle/Tiefkühlzelle (pro Tag)	<b>74,00</b>
6.3	Benutzung der Trauerhalle zur Trauerfeier	<b>210,00</b>
6.4	Orgelspiel / Bedienung der Musikanlage durch den Organisten	<b>51,00</b>
6.5	Bestattungsordner/Sargträger (pro Träger)	<b>87,00</b>
<b>7.</b>	<b>Verwaltungsgebühren</b>	
7.1	Genehmigung zum Aufstellen oder Verändern eines Grabmales bei	
7.1.1	stehenden Grabmalen	<b>60,00</b>
7.1.2	liegenden Grabmalen	<b>50,00</b>
7.1.3	Steinfassungen	<b>40,00</b>
7.2	Ausstellen einer Berechtigungskarte zur Gewerbeausübung	
7.2.1	für den Einzelfall	<b>40,00</b>
7.2.2	für 1 Kalenderjahr	<b>100,00</b>
7.3	Gießkannenfach pro Jahr	<b>20,00</b>
<b>8.</b>	<b>Sonstige Gebühren</b>	
	Im vorstehenden Gebührenverzeichnis nicht erfasste Leistungen werden nach den im Einzelfall entstehenden Aufwendungen gesondert berechnet	

## Artikel 2

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis: Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Stadt Weinheim geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist verstreichen lässt, ohne tätig zu werden, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
- der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.

Weinheim, den 22.11.2024

Der Oberbürgermeister

### Hinweis

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Stadt/Gemeinde Weinheim geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist verstreichen lässt, ohne tätig zu werden, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
- der\*die Oberbürgermeister\*in/Bürgermeister\*in dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.

Weinheim, 30.11.2024

Der Oberbürgermeister